

## Protokoll der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 19. Oktober 2020

Anwesend:

Gemeinderäte: Manuela Will  
Thomas Knittel  
Willi Holzenthaler  
Philipp Kiene  
Elisabeth Wachter  
Daniel Kohler  
Wendelin Fehrenbacher  
Frank Wachter

Vorsitzende: Bürgermeisterin Claudette Kölzow

Entschuldigt:

Weitere Anwesende:

**Beginn: 19.30 Uhr**  
**Ende: 20.25 Uhr**

### Die Sitzung wurde einberufen mit folgender Tagesordnung:

- 70/2020** Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Buchheim
- 71/2020** Annahme einer Spende der Fa. Baggerbetrieb Kiene zugunsten der Freiwilligen Feuerwehr Buchheim
- 72/2020** Beratung und Beschlussfassung über die Ausübung eines eventuell bestehenden Vorkaufsrechts auf Flurstück Nr. 4512, Wiesenstraße 2
- 73/2020** Verschiedenes, Wünsche und Anträge

### **Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Buchheim**

Am 10.07.2017 hat der Gemeinderat erstmals eine Hauptsatzung für die Gemeinde Buchheim beschlossen. Hierin ist bisher lediglich geregelt, dass der/die Bürgermeister/in hauptamtlicher Beamter auf Zeit ist.

Da in der Hauptsatzung keine Bewirtschaftungsbefugnis für den/die Bürgermeister/in geregelt ist, muss jede Handlung welche finanzielle Auswirkungen hat vom Gemeinderat genehmigt werden.

Um hier eine Vereinfachung der laufenden Verwaltung herbeizuführen, ist eine entsprechende Änderung der Hauptsatzung angebracht.

### **Die Verwaltung schlägt dem Gemeinderat die Zustimmung zu folgender Hauptsatzung für die Gemeinde Buchheim vor:**

Gemeinde Buchheim  
-Landkreis Tuttlingen-

#### **Hauptsatzung**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Buchheim am 19.10.2020 folgende Hauptsatzung beschlossen:

#### **I. Form der Gemeindeverfassung**

##### **§ 1 Gemeinderatsverfassung**

Verwaltungsorgane der Gemeinde Buchheim sind der Gemeinderat und der/die Bürgermeister/in.

#### **II. Gemeinderat**

##### **§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten**

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger/innen und das Hauptorgan der Gemeinde.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den/die Bürgermeister/in.

##### **§ 3 Zusammensetzung**

Der Gemeinderat besteht aus dem/der Bürgermeister/in als Vorsitzendem/r und

8 ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte/Gemeinderätinnen).

### **III. Bürgermeister/in**

#### **§ 4 Rechtsstellung**

Der/Die Bürgermeister/in ist hauptamtliche/r Beamte/r auf Zeit.

#### **§ 5 Zuständigkeiten**

(1) Der/Die Bürgermeister/in leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er/Sie ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der/Die Bürgermeister/in erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm/ihr sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der/die Bürgermeister/in in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheimzuhalten ist.

(2) Dem/Der Bürgermeister/in werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 3.000,00 Euro im Einzelfall;

2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 1.500,00 Euro im Einzelfall;

2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamtenanwärtern, Aushilfskräften und Auszubildenden (im Rahmen des Stellenplans);

2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;

2.5 die Stundung von Forderungen im Einzelfall,

2.5.1 bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe,

2.5.2 über 2 Monate bis zu 6 Monaten bis zu einem Betrag von 1.500,00 Euro,

2.6 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 500 Euro;

- 2.7 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 5.000,00 Euro im Einzelfall;
- 2.8 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 1.000,00 Euro im Einzelfall;
- 2.9 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 1.000,00 Euro im Einzelfall;
- 2.10 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
- 2.11 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat;
- 2.12 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

#### **IV. Stellvertretung des/der Bürgermeisters/in**

##### § 6 Stellvertreter des/der Bürgermeisters/in

Der Gemeinderat bestimmt aus seiner Mitte zwei Stellvertreter des/der Bürgermeisters/in.

#### **V. Schlussbestimmungen**

##### § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 19.10.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 10.07.2017 außer Kraft.

##### Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften schriftlich auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde

der Satzungsbeschluss beanstandet hat, oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Die von der Verwaltung vorgeschlagene Fassung einer neuen Hauptsatzung wurde vom Gemeinderat in allen Punkten diskutiert und verschiedene Regelungen entsprechend angepasst.

Punkt 2.3 soll sich lediglich auf zeitlich begrenzte Aushilfskräfte beziehen.

Punkt 2.4 wird komplett gestrichen.

Punkt 2.7 wird komplett gestrichen.

Punkt 2.8 wird komplett gestrichen.

Punkt 2.10 wird dahingehend geändert, dass lediglich die Bestellung von Bürgern zur ehrenamtlichen Mitwirkung erfasst ist. Die Entscheidung ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt soll gestrichen werden.

### **Der Gemeinderat beschließt einstimmig die neue Hauptsatzung der Gemeinde Buchheim in der folgenden Fassung:**

Gemeinde Buchheim  
-Landkreis Tuttlingen-

#### **Hauptsatzung**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Buchheim am 19.10.2020 folgende Hauptsatzung beschlossen:

#### **I. Form der Gemeindeverfassung**

##### § 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde Buchheim sind der Gemeinderat und der/die Bürgermeister/in.

#### **II. Gemeinderat**

##### § 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger/innen und das Hauptorgan der Gemeinde.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den/die Bürgermeister/in.

##### § 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem/der Bürgermeister/in als Vorsitzendem/r und 8 ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte/Gemeinderätinnen).

#### **III. Bürgermeister/in**

##### § 4 Rechtsstellung

Der/Die Bürgermeister/in ist hauptamtliche/r Beamte/r auf Zeit.

##### § 5 Zuständigkeiten

(1) Der/Die Bürgermeister/in leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er/Sie ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der/Die Bürgermeister/in erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm/ihr sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der/die Bürgermeister/in in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheimzuhalten ist.

(2) Dem/Der Bürgermeister/in werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

- 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 3.000,00 Euro im Einzelfall;
- 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 1.500,00 Euro im Einzelfall;
- 2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung zeitlich begrenzten Aushilfskräften
- 2.4 die Stundung von Forderungen im Einzelfall,
  - 2.4.1 bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe,
  - 2.4.2 über 2 Monate bis zu 6 Monaten bis zu einem Betrag von 1.500,00 Euro,
- 2.5 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 500 Euro beträgt;
- 2.6 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 1.000,00 Euro im Einzelfall;
- 2.7 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung;
- 2.8 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat;
- 2.9 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

#### **IV. Stellvertretung des/der Bürgermeisters/in**

##### § 6 Stellvertreter des/der Bürgermeisters/in

Der Gemeinderat bestimmt aus seiner Mitte zwei Stellvertreter des/der Bürgermeisters/in.

#### **V. Schlussbestimmungen**

##### § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 19.10.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 10.07.2017 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften

über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften schriftlich auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde der Satzungsbeschluss beanstandet hat, oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Buchheim, 19.10.2020  
gez. Claudette Kölzow  
Bürgermeisterin

Die beschlossene Hauptsatzung wird im Amtsblatt „donnerstags“ amtlich bekanntgemacht.

<b>71/2020    Annahme einer Spende der Fa. Baggerbetrieb Kiene zugunsten der Freiwilligen Feuerwehr Buchheim</b>
--

Gemeinderat Philipp Kiene ist in bei diesem Tagesordnungspunkt befangen und rückt vom Sitzungstisch ab.

Die Vorsitzende erläutert dem Gemeinderat, dass die Fa. Kiene bei der Herstellung der hinteren Zufahrt am Farrenstall – die für den Einbau der Feuerwehrfahrzeug-Box erforderlich war – der Freiwilligen Feuerwehr Material im Wert von 2.192,40 € zur Verfügung gestellt hat.

Hier ist es möglich eine Spendenbescheinigung auszustellen.

**Der Gemeinderat stimmt der Annahme der Sachspende im Wert von 2.192,40 € einstimmig – bei einer Nichtteilnahme wegen Befangenheit - zu.**

<b>72/2020    Beratung und Beschlussfassung über die Ausübung eines evtl. bestehenden Vorkaufsrechts auf Flurstück Nr. 4512, Wiesenstraße 2</b>
---

Die Vorsitzende teilt dem Gemeinderat mit, dass die Gemeinde Buchheim in diesem Bereich keine Möglichkeit hat ein Vorkaufsrecht auszuüben.

Der Gemeinderat stimmt einstimmig zu, auf ein möglicherweise bestehendes Vorkaufsrecht zu verzichten

<b>73/2020    Verschiedenes, Wünsche und Anträge</b>
--

### **Feuerwehrfahrzeug-Box im Farrenstall**

Die Vorsitzende teilt dem Gemeinderat mit, dass die Fahrzeug-Box im Farrenstall von den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr weitgehend fertiggestellt wurde. Seit Juli dieses Jahres haben die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr mit dem

Aufräumen im Farrenstall, der Herstellung der hinteren Zufahrt und dem eigentlichen Bau der Fahrzeug-Box ca. 650 Arbeitsstunden in dieses Projekt investiert.

Das neue Rolltor wurde angeliefert und wird in der kommenden Woche eingebaut.

Die Materialkosten belaufen sich, fast auf den Euro wie vorab geschätzt, auf 10.100,00 €.

Nun kam die Frage auf, ob es noch möglich wäre den Boden so herzurichten, dass dieser leicht zu reinigen ist und keine Feuchtigkeit in die neu eingezogenen Wände ziehen kann.

Auch diese Arbeit würden die Feuerwehrleute in Eigenleistung machen, die Materialkosten würden sich auf ca. 500,00 € belaufen.

Der Gemeinderat stimmte der Kostenübernahme einstimmig zu.

### **Brennholzpreis**

Der Gemeinderat beschloss den Preis für Laubbrennholz von bisher 60,00 € auf 62,00 € je Fm anzuheben. Die letzte Erhöhung des Brennholzpreises erfolgte im Jahr 2018.

Der Preis für Nadelbrennholz soll von Revierförster Harald Müller je nach Qualität im Einzelfall zwischen 35,00 – 38,00 € je Fm festgelegt werden.

### **Straßenschilder**

Aus der Mitte des Gemeinderates wird bemängelt, dass an der Zufahrt zum Schmidtenwinkel und dem Molkegraben (von der Brunnengasse her) ein Straßenschild fehlt.

### **Feldbewirtschaftung – Feldwege**

Aus der Mitte des Gemeinderates wird darauf hingewiesen, dass beim Pflügen der ein oder andere Landwirt zu nah an die Feldwege heranrückt. Dadurch entstehen Schäden an den Wegrändern, die Kosten könnten nicht der Allgemeinheit aufgebürdet werden - dafür müssen die Verursacher geradestehen. Es soll darauf hingewiesen werden, dass der Abstand von 0,50 m zu einem Schotterweg und 1,00 m zu einem Teerweg von allen Landwirten einzuhalten ist.

### **Beginn der Arbeiten an der Abwasserleitung von der Kläranlage Buchheim nach Thalheim**

Die Fa. Peter Groß wird am Mittwoch, 21.10.2020 mit den Bauarbeiten (Abtragen des Mutterbodens) beim Sondergebiet Forschung und Entwicklung Kapelle beginnen.

Für die Richtigkeit  
Buchheim, 03.11.2020

Claudette Kölzow  
Bürgermeisterin